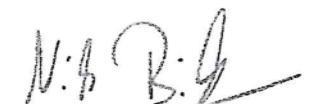


### Bestätigung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der nachfolgenden Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) verfahren worden ist.

Bönen, 13.12.2025



Böckmann  
Bürgermeister

**Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen**  
vom 19.12.25

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 18.12.25 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührensätze**

Die nach §§ 5 und 6 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bönen zu entrichtende Jahresgebühr beträgt

(1) für die Reinigung der öffentlichen Straßen je Frontmeter jährlich in:

a) Reinigungsklasse 1

bei 14-täglicher Reinigung

1.Kalenderwoche (KW) bis 38.KW und 50.KW bis zur 52.(53.)KW

bei wöchentlicher Reinigung

39. bis 49.KW = jährlich 31 x

1,68 €

b) Reinigungsklasse 2

bei wöchentlicher Reinigung = jährlich 52 x

2,79 €

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anzahl der jährlich vorgesehenen Reinigungen.

(2) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Jahresgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich bei:

a) Streustufe 1

0,59 €

b) Streustufe 2

0,46 €

c) Streustufe 3

0,31 €

(3) Die Reinigungsklassen und Streustufen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bönen).

**§ 2  
Inkrafttreten**

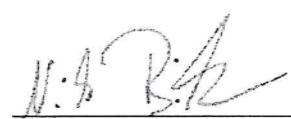
Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 12.12.2024 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 19.12.2025** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 19.12.2025



Böckmann  
Bürgermeister